

Abschließende Bewertung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gegen eine ZUE

1. Die Bürgerinitiative „In Vielfalt, ohne Angst“ führt ein Bürgerbegehren gegen den Ratsbeschluss zur Befürwortung der Einrichtung und des Betriebs einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (V-223/2024 4. Erg.) vom 02.12.2024. Mit Beschluss vom 09.12.2024 (V-341/2024) hat der Rat der Stadt im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens gem. § 26 Abs. 2 S. 7 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die vorläufige Zulässigkeit des Bürgerbegehrens mit Ausnahme der Voraussetzungen des Abs. 4 (Erreichen des erforderlichen Unterschriftenquorums) festgestellt.

Das Bürgerbegehren war bis zum 04.03.2025 mit den nach § 26 Abs. 4 GO NRW erforderlichen Unterstützungsunterschriften einzureichen. Fristgerecht hat die Bürgerinitiative dem Wahlamt 777 Unterschriftenlisten mit nach eigener Angabe 5.956 Unterschriften übergeben. Zusätzlich sind die beim Antrag auf Prüfung der vorläufigen Zulässigkeit eingereichten Unterschriften zu berücksichtigen. Die Unterschriften sind nun zu prüfen und durch den Rat ist im zweiten Schritt die Abschlussentscheidung der Zulässigkeitsprüfung zu treffen. Der Rat hat darüber zu entscheiden, ob das notwendige Unterschriftenquorum nach § 26 Abs. 4 GO NRW erreicht worden ist (§ 26 Abs. 6 S. 2 GO NRW). Diese Entscheidung stellt einen Verwaltungsakt dar. Im Falle einer ablehnenden Entscheidung könnten die Vertretungsberechtigten die von ihnen begehrte Abschlussentscheidung verwaltungsgerichtlich erstreiten. Das Verfahren des Rates hinsichtlich der Abschlussentscheidung ist gegenständlich beschränkt auf die Frage des Erreichens des notwendigen Unterschriftenquorums. Die übrigen Zulässigkeitsfragen werden nicht (mehr) geprüft, da hierüber bereits abschließend in der Vorprüfungsentscheidung befunden worden ist.

§ 26 Abs. 4 GO NRW sieht vor, dass ein Bürgerbegehren in Gemeinden bis 50.000 Einwohner von mind. 7 % der Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss. Folglich ist ein Quorum von 2.744 erforderlichen Unterschriften von Bürger*innen ermittelt worden. Die von der Bürgerinitiative eingereichten Unterschriftenlisten wurden durch das Wahlamt auf Grundlage der aktuellen Meldedaten hinsichtlich der Personenangaben, der Wahlberechtigung und der Unterschrift geprüft. Hierbei wurden Eintragungen für ungültig erklärt, die nicht zu entziffern waren, bei denen wesentliche Angaben zur eindeutigen Personenidentifizierung fehlten oder falsch waren und bei denen die Wahlberechtigung aufgrund des Wohnortes oder der Staatsangehörigkeit fehlte. Ebenso für ungültig erklärt wurden Mehrfacheintragungen von Personen (Doubletten). **Im Ergebnis können 5.348 Eintragungen als gültig im Sinne des § 26 Abs. 4 GO NRW bestätigt werden.** Das notwendige Quorum ist erreicht, sodass der Rat die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu beschließen hat.

Mit Beschluss der Zulässigkeit hat der Rat erneut in der Sache zu entscheiden. Der Rat kann hierbei entweder dem Bürgerbegehren durch Beschluss inhaltlich entsprechen, einen Kompromiss mit den Initiatoren schließen (öffentlich-rechtlicher Vertrag) oder das Begehren ablehnen. Kommt es zu einer Ablehnung, wird binnen drei Monaten nach diesem Beschluss (also bis zum 30.06.2025) ein Bürgerentscheid durchgeführt. Der Rat bestimmt den Tag und die Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss (Tag des Bürgerentscheids). Die Verwaltung empfiehlt hierfür den 30.06.2025.

2. Zum Vorgang

Im Auftrag



Daniel Wiens